Einladung zur Mitgliederversammlung



Zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung am Freitag, 08. März 2024, um 20.00 Uhr im Kino-Hotel Meyer, Marktstraße 19, Harsefeld, laden wir gemäß § 19 der Vereinssatzung ein.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 01. März 2024 in der Geschäftsstelle, Jahnstraße 14, schriftlich eingereicht werden.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 3. Bericht des Vorstands
- 4. Feststellen der stimmberechtigten Mitglieder
- 5. Kassenbericht 2023
- 6. Bericht der Kassenprüfer Aussprache
- 7. Entlastung des Vorstands
- 8. Ehrungen
- 9. Anträge
- 10. Wahlen
- 11. Mitteilungen Anfragen
- 12. Schlussworte

Harsefeld, 22.02.2024 Der Vorstand



	<u> </u>						
Antragstelle	r Vorstand des Tu	rn- und Sportverein Ha	rsefeld von 1903 e	e. V.			
Betreff	Beitragserhöhur	Beitragserhöhung					
	je gem. der folgend	len Ta-					
Antrag	Beitrag	belle anzupassen: Beitrag		Beitrag ab 01.04.2024			
		Grundbeitrag Erwachsene		19,00 €			
iiiug	Grundbeitrag Familien		15,00 € 30,00 €	38,00 €			
	Grundbeitrag Kinder und Jugendliche		10,00 €	12,50 €			
			6,00€	8,00€			
Begründung	Die Beitragsanpassung ist notwendig. D Jahren konnten wir dank einer sorgfältig unsere Mitgliedsbeiträge stabil halten. D voranzutreiben und den Verein weiterzu 1. Investitionen in nachhaltige T sen auf LED konnten wir langfri den Jahren spürbar werden und 2. Anpassung der ÜL-Honorare: Übungsleitenden angehoben. D und verdient eine Aufwandsent 3. Beschäftigung hauptberuflich den Kinder- und Jugendsportar haben wir verstärkt auf hauptbe beiterinnen würde bedeuten, d Beschäftigung qualifizierter Mit Gehälter, was zu höheren Koste 4. Tariflöhne für alle Mitarbeiter löhne. Die gestiegenen Tarifabs 5. Positive Mitgliederentwicklun wir unsere Mitgliederzahlen sei dessportbund (LSB) zum 01.01. doch auch eine Zunahme der A 6. Verdreifachung der Verbands ben seit 2018 teilweise verdreife Spielbetrieb unerlässlich. 7. Auswirkungen der Inflationsra bis 2024, hätten die Beiträge im gendliche) und 37,27 EUR (Fam ten. 8. Gestiegene Kosten in verschie reich sowie beim Einkauf von S ist eine Anpassung der Beiträge		igen Haushaltsfüh Diese Maßnahmer zuentwickeln. Technologien: Duristige Einsparungend zu einer effizien et Im Oktober 2022. Die Qualität unseintschädigung, die scher Mitarbeiterin wie Turnen, Liberufliche Mitarbeidass rd. 400 Kinde itarbeiterinnen erfizen Seit 2018 einschlüsse bedeute ing: Trotz der Heraleit dem Tiefpunkt einschalt ein dem Tiefpunkt einschalt. 2024 stolze 3.059 Ausgaben für die Elsabgaben: Sportbifacht. Eine Mitglie rate: Berücksichtigen Jahr 2023 bei 18 milien) gelegen. Um iedenen Bereiche Sportgeräten. Um ge unumgänglich.	rung und den Einnahmen haben es uns ermöglich urch die Umrüstung der Fen erzielen. Diese Investit teren Nutzung unserer Rehaben wir die ÜL Honora er Angebote ist wesentlic sich über dem Mindestlol inen: In verschiedenen Beleichtathletik, Handball, Kiterinnen setzen müssen, ir keine Sportangebote mordert angemessene Arbeitalten alle neu eingesteln jedoch auch höhere Ausforderungen durch die erfolgreich gesteigert. Akt Mitglieder gemeldet. Die Betreuung und Organisati ünde und Fachverbände dschaft im Fachverbände ist man nur die Inflationsra (63 EUR (Erwachsene), 12 isere Beiträge liegen nach en: Wir spüren die gestieg die Qualität unserer Angeleine sensible Angelegenhund Angebote langfristig	lutlichtanlage am kion wird in den koressourcen führen. Ire für unsere rd. 80ch von der ÜL abhähn befindet. Ireichen, insbesondindertanz und Eish Der Wegfall dieser ehr erhalten könnte eitsbedingungen ut liten Mitarbeitenden ser Anstieg bedeut ion aller Mitglieder, haben die Verbandst für die Teilnahmen die vor unter diesen Kosten im Ener Ansten im Zeitraum von wie vor unter diesen Kosten im Ener Bote aufrechtzuerleit sind. Dennoch seit sind.	ststatunger (unstranmen Ingig lere beockey Mitar- en. Die end fail habei habei habei statje- dsabgae e am n 2018 d Ju- en We ergiek halten	
T		ch für Ihr Verständnis u			T		
J.	A-Stimmen		Antra	g angenommen			
1	lein-Stimmen		Antra	g abgelehnt			

Enthaltungen



Antragsteller	Vorstand des Turn- und Sportverein Harsefeld von 1903 e. V.					
Betreff	Satzungsänderungen					
Begründung	Zu §6 und §9 Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind aus verschiedenen Gründen unerlässlich. Unser Ziel im TuS Harsefeld ist es, jedem Einzelnen im Rahmen unserer Möglichkeiten eine sportliche Heimat anzubieten, da unser Verein als herausragend gilt. Zugleich sehen wir uns angesichts der politischen Entwicklungen verpflichtet, von unseren Mitgliedern ein eindeutiges Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung einzufordern. Jegliche extremistischen Bestrebungen sollen im TuS Harsefeld und im deutschen Sport keinen Platz finden. Um unserer klaren Haltung Ausdruck zu verleihen und die Einhaltung dieser Prinzipien durchzusetzen, schlagen wir vor, eine Unvereinbarkeitsklausel in die Satzung aufzunehmen. Diese soll sicherstellen, dass gegen Personen, die gegen diese Grundwerte verstoßen, konsequent vorgegangen werden kann. Zu § 6 und §8 Um die Mitgliederverwaltung effizient und kostengünstig abwickeln zu können, ist es notwendig, die vollständigen Kontaktdaten der Mitglieder zu erfassen. Dies schließt neben den postalischen Adressen auch die Angabe von E-Mail-Adressen und Telefonnummern mit ein. Aufgrund der aktuellen langen Fristen, die aufgrund von Beitragsrückständen zur Streichung von der Mitgliederliste führen können, entstehen teilweise erhebliche Beträge, die weder für das säumige Mitglied noch für den TuS förderlich sind. Es ist daher im Interesse aller Mitglieder, die erforderlichen Kontaktdaten bereitzustellen, um eine zeitnahe Kommunikation und Abwicklung zu ermöglichen und mögliche finanzielle Belastungen zu vermeiden. Zu §12 ff					
	In den vergangenen Mitgliederversammlungen haben wir bedauerlicherweise wiederholt erlebt, dass zahlreiche Positionen nicht besetzt werden konnten, da die bestehenden Strukturen als zu starr empfunden wurden. Sowohl im Vorstand als auch im Beirat existieren Positionen, die nicht mehr zeitgemäß sind und daher einer Anpassung bedürfen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, streben wir eine Verkleinerung des Vorstands an. Trotz dieser Verkleinerung möchten wir sicherstellen, dass die Position des Vorsitzenden im TuS Harsefeld nicht unbesetzt bleibt. Daher schlagen wir vor, dem Vorstand die Möglichkeit zu geben, bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl den hauptamtlichen Geschäftsführer zum Vorsitzenden berufen zu können. Diese Maßnahme soll zudem Rechtssicherheit bei Alltagsgeschäften gewährleisten. Die Anzahl der Beiratsmitglieder soll unverändert bleiben. Dieser Schritt verfolgt das Ziel, mehr Menschen die Gelegenheit zu geben, sich im Verein ehrenamtlich einzubringen, ohne an starre Positionen gebunden zu sein. Gleichzeitig soll dem Vorstand die Flexibilität gegeben werden, auf aktuelle Themen zu reagieren und Mitglieder in den Beirat zu berufen, ohne dabei die Abwahlmöglichkeit der Mitgliederversammlung einzuschränken.					



Antrag	Der Vorstand stellt den Antrag auf folgende Satzungsänderungen

Satzungsänderungen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ohne Unterschied der politischen Überzeugung, der Religion oder der Rasse werden. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich zu stellen. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmung eines ihrer Erziehungsberechtigten zum Eintritt in den Verein vorzulegen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Person, unabhängig von politischer Überzeugung, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit, ist berechtigt, Mitglied zu werden, sofern sie sich zu den Prinzipien unseres Vereins bekennt und keine extremistischen Ansichten oder Handlungen vertritt.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Adresse, der Bankverbindung und den Kontaktdaten (Telefon, E-Mail etc.) schriftlich zu stellen. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmung eines ihrer Erziehungsberechtigten zum Eintritt in den Verein vorzulegen.



§ 8 Mitgliedsbeitrag

- Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus fällig. Er wird per Bankeinzug erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand unter Berücksichtigung sozialer Aspekte Beitragsbefreiung oder Beitragsverminderung gewähren. Ehrenmitglieder und Mitglieder Vorstandes und des Beirates sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 2. Mitglieder, die mit sechs Monatsbeiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich mit einer Fristsetzung von drei Wochen gemahnt. Nach erfolgloser zweiter schriftlicher Mahnung kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen unbeschadet der verbleibenden Zahlungspflicht.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus fällig. Er wird per Bankeinzug erhoben.
 - Die Höhe des Mitgliederbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand unter Berücksichtigung sozialer Aspekte Beitragsbefreiung oder Beitragsverminderung gewähren.
 - Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- Mitglieder, die mit ihren Monatsbeiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich mit einer Fristsetzung von drei Wochen gemahnt. Nach erfolgloser schriftlicher Mahnung kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen unbeschadet der verbleibenden Zahlungspflicht.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss,
- d) Streichung von der Mitgliederliste.
- 2. Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres schriftlich erfolgen.
- 3. Durch Beschluss des Vorstandes nach Stimmenmehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.
- 2. Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres schriftlich erfolgen.
- 3. Durch Beschluss des Vorstandes nach Stimmenmehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere



- a) Verstoß in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.
- Verstoß in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte,
- b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern
- die Kundgabe extremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.

§ 12 Vorstand

- Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Referenten für Finanzen, dem Referenten für Personal, dem Referenten für Liegenschaften, dem Referenten für Marketing, dem Referenten für Vereinsentwicklung, dem Referenten für den laufenden Sportbetrieb und dem Geschäftsführer.
- Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam unter der Voraussetzung, dass alternativ der Vorsitzende oder der Geschäftsführer mitwirkt. N\u00e4heres regelt eine Gesch\u00e4ftsordnung.
- 3. Der Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführers wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- 4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Referenten für Finanzen und dem Geschäftsführer.
- 2. Im Innen- und Außenverhältnis sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer jeweils alleinvertretungsberechtigt für alle Rechtsgeschäfte, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb betreffen. Bei Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder von erheblicher Bedeutung sind, vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein, unter der Voraussetzung, dass alternativ der Vorsitzende oder der Geschäftsführer mitwirkt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- Der Vorstand, mit Ausnahme des Geschäftsführers, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- 4. Ist die Position des Vorsitzenden unbesetzt, kann die Mitgliederversammlung den Geschäftsführer bis zur nächsten



	turnusmäßigen Wahl zum Vorsitzenden wählen. Die Positionen des		
	Geschäftsführers und des Vorsitzenden werden in dieser Zeit in der		
	Position des Vorsitzenden vereint. Für diesen speziellen Fall ist der		
	§12 Abs. 6 aufgehoben. Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers		
	bleibt hiervon unberührt.		
	5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem		
	Ausscheiden aus dem Verein.		
	6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt		
	werden.		
§ 13 Wahl des Vorstands	§ 13 Wahl des Vorstands		
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der	Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.		
Vorsitzende und die Referenten für Personal, Liegenschaften und Marketing	Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden		
werden turnusmäßig in den geraden, die Referenten für Finanzen,	turnusmäßig in den geraden, der Referenten für Finanzen und ein		
Vereinsentwicklung und den laufenden Sportbetrieb wer-den in den	stellvertretender Vorsitzender werden in den ungeraden Kalenderjahren		
ungeraden Kalenderjahren jeweils für zwei Jahre von der	jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.		
Mitgliederversammlung gewählt. Für Erst- bzw. Neuwahlen, die von diesem	Für Erst- bzw. Neuwahlen, die von diesem Turnus abweichen, endet die		
Turnus abweichen, endet die erste Amtszeit mit Erreichen des nächsten	erste Amtszeit mit Erreichen des nächsten turnusmäßig vorgesehenen		
turnusmäßig vorgesehenen Wahltermins. Jedes Mitglied des Vorstandes ist	Wahltermins.		
verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn ihm die Entlastung verweigert	Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen,		
wird oder wenn die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit seinen	wenn ihm die Entlastung verweigert wird oder wenn die		
Rücktritt fordert. Die Amtszeit verlängert sich automatisch auch bei	Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit seinen Rücktritt fordert.		
Überschreitung der zweijährigen Amtszeit bis zur nächsten	Die Amtszeit verlängert sich automatisch auch bei Überschreitung der		
Mitgliederversammlung, jedoch nicht um mehr als ein Jahr.	zweijährigen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, jedoch		
C 4.4 DL	nicht um mehr als ein Jahr.		
§ 14 Beirat	§ 14 Beirat		
Dem Beirat gehören an:	Dem Beirat gehören an:		
A Alexa Described and Colores	a. die Spartenleiter		
a) der Protokollführer	b. die Jugendvertreter der Sparten		
b) die Frauenwartin	c. bis zu sechs Referenten oder Referentinnen.		



- c) der Jugendwart
- d) der Sozialwart
- e) der Mitgliederwart
- f) der Spielwart
- g) die Spartenleiter
- h) die Jugendvertreter

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit der Beiratsmitglieder Der <u>Protokollführer</u> führt die Protokolle bei Sitzungen der Vereinsorgane.

Die <u>Frauenwartin</u> hat die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder wahrzunehmen und zu vertreten.

Der <u>Jugendwart</u> hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreiben. Er hat besonders auf die Einhaltung der in Bezug auf Jugendsport herausgegebenen Bestimmungen des Deutschen Sportbundes zu achten.

Der <u>Sozialwart</u> übernimmt die Bearbeitung von Schadensfällen und Versicherungsangelegenheiten. Er kann in Sonderfällen für Erwerbslose und Verletzte Sonderbeiträge beim Vorstand zur Genehmigung vorlegen.

Der Mitgliederwart führt den Terminkalender für Ehrungen von Jubilaren.

Dem <u>Spielwart</u> obliegt die Koordination aller Sportstätten für den Spiel- und Übungsbetrieb.

Die <u>Spartenleiter</u> sind verantwortlich für den Spiel- und Sportbetrieb innerhalb der jeweiligen Fachsparte. Sie vertreten die Interessen ihrer Sparte

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit der Beiratsmitglieder

Die Spartenleiter sind verantwortlich für den Spiel- und Sportbetrieb innerhalb der jeweiligen Fachsparte. Sie vertreten die Interessen ihrer Sparte und sind dort umgekehrt verantwortlich für die Umsetzung bestehender Ordnungen und Beschlüsse.

Die Jugendvertreter werden von den Sparten benannt und vertreten die Interessen der Jugendlichen ihrer Sparte.

Die bis zu sechs Referenten oder Referentinnen werden nach ihren Interessen und Kompetenzen zum Wohlergehen des Vereins eingesetzt. Der Einsatz wird im Vorfeld mit den Personen und dem Vorstand festgelegt. Aktuelle Bedürfnisse des Vereins und der Gesellschaft sollen hier Berücksichtigung finden.



und sind dort umgekehrt verantwortlich für die Umsetzung bestehender Ordnungen und Beschlüsse.	
Die <u>Jugendvertreter</u> werden von den Sparten benannt und vertreten die Interessen der Jugendlichen ihrer Sparte.	
§ 16 Wahl des Beirates	§ 16 Wahl des Beirats
Die Mitglieder des Beirates werden mit Ausnahme der Spartenleiter (siehe § 23, Abs. 5) von der Mitgliederversammlung für je drei Jahre gewählt. Jedes Mitglied des Beirates ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn ihm die Entlastung verweigert wird oder wenn die Mitgliederversammlung mit	Die Mitglieder des Beirats werden mit Ausnahme der Spartenleiter und Jugendvertreter vom Vorstand berufen und jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Stimmenmehrheit seinen Rücktritt fordert.	Die Bestätigung aller Beiratsmitglieder kann en bloc erfolgen.
	Jedes Mitglied des Beirats ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn es nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.